

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Feldatal, Gemarkung Kestrich

1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Borngarten“ in der Gemarkung Kestrich (Flur 2, Flurstück 138/5 teilweise)

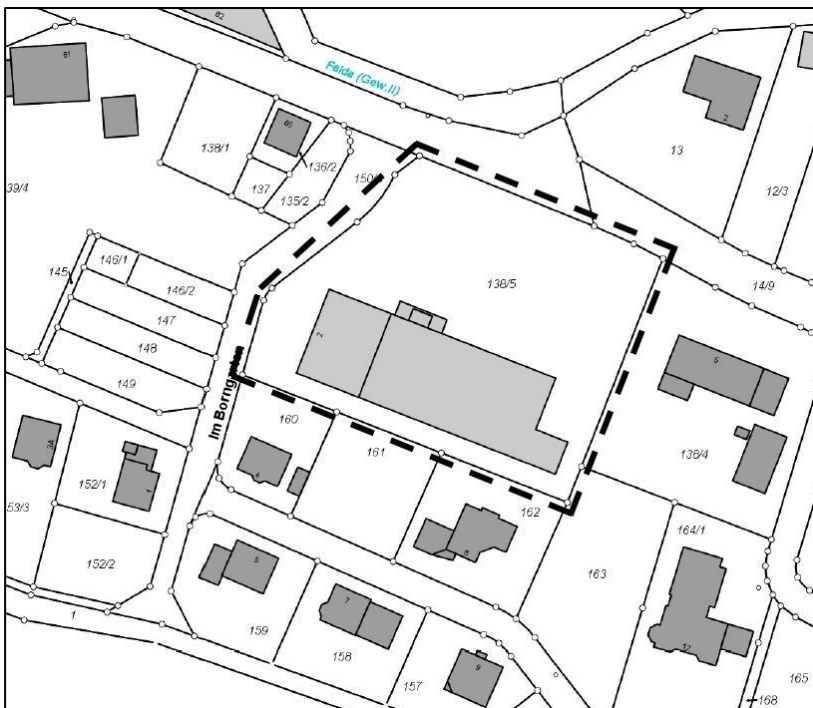
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Borngarten“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldatal hat in ihrer Sitzung am 21.11.2024 innerhalb des Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Borngarten“ den Satzungsbeschluss, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 5 HGO (Hessische Gemeindeordnung) und i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. § 91 HBO (Hessische Bauordnung), gefasst und hat die Begründung und den Umweltbericht hierzu gebilligt.

Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Borngarten“ mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst den Bereich der Flur 2, Flurstück 138/5 (teilweise) in der Gemarkung Kestrich (vgl. nachfolgende Abbildung).



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Borngarten“ kann mit Begründung und Planzeichnung, Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung (§ 10a BauGB) vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, in der Gemeindeverwaltung Feldatal, Schulstraße 2, Zimmer EG 1, 36325 Feldatal, zu den nachfolgend aufgeführten Dienststunden, Montag bis Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt, sowie nach Vereinbarung, eingesehen werden. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB werden die Unterlagen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Borngarten“ mit der zusammenfassenden Erklärung, Begründung und Umweltbericht ergänzend in das Internet eingestellt und können auf der Homepage der Gemeinde Feldatal <https://www.feldatal.de/bauen-wohnung/bauleitplanung/> eingesehen werden. Zusätzlich werden die Unterlagen im zentralen Internetportal des Landes Hessen <https://bauleitplanung.hessen.de> eingestellt und können ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird verwiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Feldatal unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Feldatal, 29.01.2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Feldatal

(Dienstsiegel)

gez. Leopold Bach,
Bürgermeister